

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der Messer Cutting Systems GmbH (MCS) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen MCS und ihren Kunden (Käufer). Sie gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (körperliche wie digitale; Ware) unabhängig davon, ob MCS die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung. Sie gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, Leistungen oder Angebote, ohne dass MCS in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie MCS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn der Käufer auf seine AGB verweist und MCS dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, z.B. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 2.1 Angebote von MCS sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn MCS dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen, Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeiten, Toleranzen, technische Daten, Verweisungen auf DIN-Vorschriften), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in

elektronischer Form) überlassen hat. Sie stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche und solche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, sofern sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht negativ beeinflussen.

- 2.2 MCS behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen) und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von MCS weder selbst nutzen noch Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen hat sie der Käufer vollständig an MCS zurückzugeben und angefertigte Kopien oder sonstige Vervielfältigungen zu vernichten, sofern und soweit sie im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronischer Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- 2.3 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot (Angebot). Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist MCS berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen (Annahme).
- 2.4 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- 2.5 Der somit geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser AVB gibt sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand wieder. Mündliche Zusagen von MCS vor Vertragsschluss sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden zwischen den Vertragsparteien werden durch den Vertragsschluss ersetzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 2.6 Ergänzungen und Änderungen getroffener Vereinbarungen einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Lieferfristen werden individuell vereinbart oder bei Annahme der Bestellung durch MCS angegeben.
- 3.2 Sofern MCS verbindliche Lieferfristen aus Gründen nicht einhalten kann, die sie nicht zu vertreten hat (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird MCS den Käufer hierüber unverzüglich informieren und ihm gleichzeitig eine voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die

Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist MCS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird MCS unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt z.B. vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch eigene Zulieferer, wenn MCS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen, Pandemien, Epidemien) oder wenn MCS im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

- 3.3** Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist für den Eintritt des Lieferverzuges eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer pauschalierten Verzugserschadensersatz verlangen. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Pauschale für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Netto-Lieferwertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. MCS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 3.4** Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und die gesetzlichen Rechte von MCS, insbesondere im Falle eines Ausschlusses ihrer Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Leistung, Teillieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1** Lieferungen erfolgen ab Werk. Dies ist auch der Erfüllungsort der Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versendet (Versendungskauf). Der Käufer verpflichtet sich, alle anwendbaren zoll- und ausfuhrrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, einschließlich der Erteilung notwendiger Genehmigungen und der Erfüllung von Meldepflichten. Der Käufer trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Bestimmungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zölle, Steuern und Gebühren. Sofern und soweit nichts anderes vereinbart ist, ist MCS berechtigt, die Art der Versendung (z.B. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
- 4.2** MCS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des Vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt

ist. Zu Teillieferungen ist MCS hingegen nicht verpflichtet.

- 4.3** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe auf den Käufer über. Im Falle des Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät.
- 4.4** Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom ihm zu vertretenden Gründen, ist MCS berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5 % des Netto-Lieferwertes pro vollendete Kalenderwoche berechnet, höchstens jedoch 5 % des Netto-Lieferwertes oder, im Falle der endgültigen Nichtabnahme, höchstens weitere 10 % des Netto-Lieferwertes. Der Berechnungszeitraum beginnt mit der Lieferfrist bzw. der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
- 4.5** Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von MCS (z.B. Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Eine pauschalierte Entschädigung ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass MCS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1** Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Listen-/Preise von MCS. Diese verstehen sich in EUR, ab Werk, zzgl. Verpackung und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 5.2** Im Falle des Versendungskaufs (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk sowie die Kosten einer etwaig vom Käufer gewünschten Transport- oder sonstigen Versicherung (z.B. gegen Diebstahl, Bruch-, Wasser- oder Feuerschäden oder sonstige

Versicherbare Risiken).

- 5.3** Liegen den vereinbarten Preisen die Listen-/Preise von MCS zugrunde und soll die Lieferung mehr als sieben Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten die im Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Listen-/Preise von MCS. Ist ein Rabatt (fest oder prozentual) vereinbart, gilt dieser fort.
- 5.4** Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware abzugsfrei zahlbar und fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Eingang bei MCS. MCS ist berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung durchzuführen. Das gilt auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt MCS spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.5** Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist gerät der Käufer in Verzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. MCS ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugschadens geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.6** Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers, insbesondere die Berechtigung zum Einbehalt eines im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teils des Kaufpreises, unberührt.
- 5.7** Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist MCS nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Im Falle der Herstellung von unvertretbaren Sachen kann MCS den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1** Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen von MCS aus dem Kaufvertrag sowie aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich MCS das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 6.2** Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor der vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat MCS

unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die MCS gehörenden Waren erfolgen oder drohen.

- 6.3** Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Käufers (z.B. Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises) ist MCS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Herausgabe der Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zu verlangen. Ein Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich eine Rücktrittserklärung. MCS ist vielmehr berechtigt, lediglich die Herausgabe der Ware zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf MCS diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4** Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a** Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von MCS entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert; hierbei gilt MCS als Hersteller. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt MCS Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b** Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe ihres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an MCS ab. MCS nimmt die Abtretung an. Die in diesen AVB genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c** Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben MCS ermächtigt. MCS verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und MCS den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Sofern das der Fall ist, kann MCS verlangen, dass ihr der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und die erfolgte Abtretung den Schuldnern (Dritten) mitteilt. MCS ist zusätzlich berechtigt, die Befugnis des Käufers zu widerrufen, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware

zu veräußern und/oder zu verarbeiten.

- d Für den Fall, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von MCS um mehr als 10 % übersteigt, wird MCS auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

- 7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) sowie die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien bleiben unberührt.
- 7.2 Grundlage der Mängelhaftung von MCS ist in erster Linie die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Angaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder die MCS zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht hat (z.B. in Katalogen oder auf der Internetseite). Sofern und soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, beurteilt sich das Vorliegen eines Mangels nach der gesetzlichen Regelung (§ 434 Abs. 3 BGB). Hierbei gehen vom Hersteller öffentlich bekannt gemachte Angaben den Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 7.3 Bei Waren mit digitalen Elementen schuldet MCS eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung digitaler Inhalte nur insoweit, wie sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und Dritter übernimmt MCS insoweit keine Haftung.
- 7.4 Die Haftung von MCS ist ausgeschlossen für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 442 BGB). Weiterhin setzen Mängelansprüche voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat der Käufer eine Untersuchung unmittelbar vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung vorzunehmen.
- 7.5 Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, hat der Käufer MCS dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer

die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von MCS für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Im Falle einer zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Ware gilt das auch, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach dem Einbau oder der sonstigen Weiterverarbeitung offensichtlich wurde. In diesem Fall sind insbesondere Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten (z.B. Aus- und Einbaukosten) ausgeschlossen.

- 7.6 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann MCS wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Der Käufer kann die ihr gewählte Art der Nacherfüllung nur ablehnen, wenn sie ihm im Einzelfall unzumutbar ist. Das Recht von MCS, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.7 MCS ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.8 Der Käufer hat MCS die zu einer geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen (z.B. Übergabe der beanstandeten Ware zu Prüfungszwecken). Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau oder die sonstige Entfernung der mangelhaften Sache noch den Einbau oder die sonstige Wiedereinbringung einer mangelfreien Sache, wenn MCS zu diesen Leistungen auch ursprünglich nicht verpflichtet war. Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten) bleiben unberührt. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer MCS die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht.
- 7.9 Die zu Prüfungs- und Nacherfüllungszwecken erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten) trägt bzw. erstattet MCS nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn und soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls hat der Käufer MCS die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn er wusste oder hätte erkennen können, dass kein Mangel vorliegt.
- 7.10 In dringenden Fällen (z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) hat der Käufer das Recht, den Mangel im Wege der Selbstvornahme zu beseitigen und von MCS-Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen

zu verlangen. Hiervon hat er MCS unverzüglich zu benachrichtigen, nach Möglichkeit zuvor. Das Selbstvornahmerecht ist ausgeschlossen, wenn MCS berechtigt gewesen wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- 7.11** Wenn eine vom Käufer für die Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann er nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Im Falle eines unerheblichen Mangels ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.
- 7.12** Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, sofern nicht der letzte Vertrag in einer Lieferkette einen Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder einen Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB) darstellt. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe dieser AVB.
- 7.13** Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung von MCS den Liefergegenstand verändert oder verändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 7.14** Eine im Einzelfall mit MCS vereinbarte Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 7.15** Bei Mängeln von Gegenständen anderer Hersteller, die MCS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird MCS nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller oder ihren Lieferanten an den Käufer abtreten oder sie für Rechnung des Käufers geltend machen. Gewährleistungsansprüche gegen MCS hat der Käufer bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und Maßgaben dieser AVB nur dann, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist (z.B. im Falle von dessen Insolvenz). Während der Dauer eines solchen Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen MCS gehemmt.
- 7.16** Eine Haftung von MCS für beratende Tätigkeiten oder die Erteilung von technischen oder sonstigen Auskünften ist ausgeschlossen, sofern und soweit dies nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang gehört.

§ 8 Sonstige Haftung

- 8.1** Soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt, haftet MCS bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2** Auf Schadensersatz haftet MCS, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MCS, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur:
- a** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b** für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei die Haftung in diesem Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.
- 8.3** Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden MCS nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit MCS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Sie gelten außerdem nicht für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn MCS die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (z.B. gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

- 9.1** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Für den Fall, dass eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.
- 9.2** Handelt es sich bei der Ware eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit sie verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung bleiben ebenfalls unberührt (z.B. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Sie gelten nur dann nicht, wenn die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährungsfrist führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Lieferbedingungen ist verbindlich. Übersetzungen dienen nur der Information. Im Falle von Abweichungen ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 10 Datenschutz

MCS verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass MCS-Daten aus dem Vertragsverhältnis nach den Vorschriften der DSGVO zum Zwecke der Vertragsdurchführung, bei Vorliegen einer Einwilligung oder bei Vorliegen überwiegender berechtigter Interessen speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

§ 11 Rechtswahl, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

11.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und MCS gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von MCS in Darmstadt. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. MCS ist jedoch berechtigt, Klage auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB, einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Käufer und MCS oder dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten der Vertrag oder diese AVB eine Regelungslücke beinhalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen Klauseln dieser AVB nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder lückenhafte Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

11.4 Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und